

Ondřej HORÁK, Brünn/Olmütz

Die Entwicklung des Zivilrechts in der Tschechoslowakei in den Jahren 1918–1938

The Development of Civil Law in Czechoslovakia in the Years 1918–1938

The paper deals with the institutional and legislative framework of the development of civil law in Czechoslovakia in the years 1918–1938, recodification and legal science, sources of inspiration and the normativist dimension of recodification, and finally two related controversies (filling gaps in the law and protection of tenants).

Keywords: Civil Law – Gaps in the Law – Normative School – Protection of Tenants – Recodification

1. Zur Abgrenzung des Themas und zum Zivilrecht im weiteren Sinne

In diesem Beitrag konzentrieren wir uns auf die Entwicklung des Zivilrechts in der Tschechoslowakei in der Zeit der Ersten Republik zwischen 1918 und 1938. Obwohl wir das Zivilrecht in seiner generellen Bedeutung als allgemeines Privatrecht (abgesehen von den sog. Sonderprivatrechten) verstehen, berücksichtigen wir nicht nur die formellen Rechtsquellen und insbesondere die geltenden Rechtsvorschriften bzw. die legislative Entwicklung (sog. hard law), sondern auch die materiellen Rechtsquellen wie Gesetzesvorlagen, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft bzw. die judikatorische und dogmatische Entwicklung (sog. soft law) – also das Zivilrecht im weiteren Sinne.

Die Problematik der Entwicklung des Zivilrechts und der Rekodifikation in der Zwischenkriegszeit gehört aus wissenschaftlichen, gesetzgeberischen und praktischen Gründen zu den beliebten Themen. Die Attraktivität der Ära der Ersten Re-

publik und der zeitgenössischen Rechtswissenschaft wird hierzulande durch die Entwicklung nach 1948, die allmählich mit den europäischen Rechts- und Kulturkonventionen brach, und durch die Rückführung des aktuellen tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuches von 2012 in die Tradition des tschechisch-österreichischen Rechts erhöht bzw. durch die Tatsache, dass sich seine Verfasser insbesondere vom Regierungsentwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1937 inspirieren ließen, der das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) von 1811 in der (während des Krieges) geänderten Fassung nur geringfügig modifizierte. Unter den Rechtshistorikern, die sich mit dem Thema beschäftigt haben, sind Petr Bělovský, David Falada, Tomáš Gábriš, Jan Kober, Jan Kuklík, Pavel Salák, Robert Šorl oder Petra Skřejpková zu nennen.¹

Die meisten Autoren haben sich jedoch vor allem auf die Zwischenkriegsarbeiten am neuen Bürgerlichen Gesetzbuch konzentriert, während die eigentliche Entwicklung des Zivilrechts (mit

¹ Vgl. dazu aus neuerer Zeit insbesondere SALÁK u.a., *Historie osnovy občanského zákoníku z roku 1937*; KOBBER, *Osnova československého občanského zákoníku*.

Ausnahme des Familienrechts) meistens vernachlässigt wurde; dieser Beitrag bemüht sich um einen umfassenden Ansatz.²

2. Institutioneller Rahmen (zwischen Ministerium und Universität)

Der institutionelle Rahmen für Gesetzesänderungen im Zivilrecht in der Zwischenkriegszeit war fest mit Prag verbunden, insbesondere mit den Ministerien für Justiz und Unifizierung und der (tschechischen) Prager Rechtsfakultät. Was die judikatorische und dogmatische Entwicklung anbelangt, so leistete Brünn, genauer gesagt das Oberste Gericht in Brünn und die Brüner Rechtswissenschaftliche Fakultät, ebenfalls einen wichtigen Beitrag; Pressburg (Bratislava) und das slowakische (ungarische) Recht im Allgemeinen wurden deutlich vernachlässigt. Diese Institutionen bzw. ihre Vertreter kooperierten und konkurrierten in verschiedenen Formen miteinander – sie diskutierten, schufen und zerstörten.

Diese schöpferische Spannung wurde vor allem durch die Einrichtung neuer Universitätsfakultäten nach der Gründung der Tschechoslowakei ermöglicht. In der Zwischenkriegszeit gab es bis zu sechs juristische Fakultäten – neben den drei „tschechischen“ (neben der traditionellen Prager Rechtsfakultät gab es ab 1919 eine neue Rechtsfakultät in Brünn und ab 1921 eine in Pressburg)

auch drei „nicht-tschechische“ in Prag (neben der traditionellen deutschen gab es 1921–1945 auch eine ukrainische und 1922–1928 eine russische).³ Zu den herausragenden Persönlichkeiten der Ukrainischen Freien Universität gehörte insbesondere der Zivillist Stanislav S. Dnistrjanskýj (1870–1935), von der Russischen Juristischen Fakultät Mikhail A. Zimmermann (1887–1935).⁴

Natürlich gab es auch eine Reihe anderer Institutionen, die einen gewissen Einfluss auf die Entwicklung des Privatrechts hatten, sei es im akademischen Bereich (vor allem die nichtjuristischen Fakultäten) oder im beruflichen Bereich (z.B. die Union der Gerichte, Svaz soudů, oder die Union der tschechoslowakischen Banken, Svaz československých bank). Sie handelten aber oft nur zur Verteidigung ihrer (Teil-)Interessen.

Zu den deutschen Rechtsinstitutionen gehörte neben der juristischen Fakultät auch eine Reihe von Verbänden – von Rechtsanwälten, Notaren, Richtern und verschiedenen Beamten.⁵ Darüber hinaus gab es eine Reihe von deutschen juristischen Zeitschriften, an deren Herausgabe sich die genannten Institutionen beteiligten – neben der universitären Prager Juristischen Zeitschrift (1921–1938, 18 Jahrgänge) und der Brüner Juristen-Zeitung für das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik (1920–1938, 19 Jahrgänge) auch weniger bekannte Zeitschriften wie die Mitteilungen der Reichsgewerkschaft der deutschen Richter in der Tschechoslowakischen Republik (1919–1927, 9 Jahrgänge) und die Richterzeitung

² In Unterkapitel 3 werden die Ausführungen in der Habilitationsschrift des Autors teilweise übernommen und teilweise weitergeführt: HORÁK, Brněnská normativní civilistika 72ff.

³ Näher dazu: ŇACHAJOVÁ, Ukrajinská svobodná univerzita; RACHŮNKOVÁ, ŘEHÁKOVÁ, VACEK, Práce ruské, ukrajinské a běloruské emigrace; und VEBER u.a., Ruská a ukrajinská emigrace v ČSR.

⁴ Auch Michail Cimmerman geschrieben; geboren in einer orthodoxen Familie niederländischer Herkunft (vgl. https://encyklopedie.brna.cz/home-mmb/?acc=profil_osobnosti&load=14618).

⁵ Es handelt sich insbesondere um Ständige Vertretung des Deutschen Juristentages in der Tschechoslowakei

(Brünn); Deutsche juristische Gesellschaft in der Tschechoslowakei (Prag); Verband deutscher Rechtsanwälte in Böhmen (Prag); Verein deutscher Rechtsanwälte mit dem Sitz in Teplitz-Schönau bzw. Deutscher Anwaltsverein für West-, Nord- und Ostböhmen (Teplitz-Schönau) bzw. Deutscher Anwaltsverband (Bodenbach); Deutscher Advokatenverein (Brünn); Verein deutscher Notare (Jägerndorf); Reichsgewerkschaft der deutschen Richter in der Tschechoslowakischen Republik (Eger) bzw. Vereinigung der deutschen Richter und Staatsanwälte in der Tschechoslowakischen Republik (Eger).

(1928–1938, 11 Jahrgänge) als deren Fortsetzung, die Notariats-Zeitung (1921–1939, 19 Jahrgänge), das Deutsche Anwaltsblatt für das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik und andere. Von großer Bedeutung waren auch die acht Deutschen Juristentage in der Tschechoslowakei, die alle zwei Jahre (1923–1937) stattfanden und aus denen Verhandlungen und Gutachten hervorgingen.⁶ Auf den Deutschen Juristentagen wurde eine Reihe aktueller Themen aus verschiedenen Bereichen behandelt, darunter das Zivilrecht – insbesondere die Reform des ABGB in der 1. Plenarsitzung im Rahmen des 1. Kongresses in Karlsbad (1923) und die Einführung neuer Formen der dinglichen Haftung, die Kodifizierung des Arbeitsrechts oder die Reform des Erbrechts auf dem 2. Kongress in Brünn (1925) oder die Reform des bäuerlichen Erbrechts auf dem 7. Kongress in Gablonz an der Neiße (Jablonec nad Nisou, 1935).⁷ Unter den Zivilisten-Akademikern und gleichzeitig den produktivsten Autoren im Allgemeinen sind Dominik Eisinger (15/28), Egon Weiss (29/28) und Ernst Swoboda (10/9) zu nennen.⁸

Eine Reihe österreichischer Wissenschaftler wie Eduard Fischer-Colbrie, Franz Gschnitzer, Heinrich Klang oder Ivo Pfaff nahmen ebenfalls an den Kongressen teil und veröffentlichten in Fachzeitschriften, und ihre Teilnahme war nicht nur symbolisch. Auf dem 2. Kongress, der Ende Juni 1925 in Brünn stattfand, wurde beispielsweise im Rahmen der 1. Sektion die Reform des Erbrechts, einschließlich der Frage des Pflichtteils, diskutiert. Der Autor des Berichts war der Brünner Rechtsanwalt Dr. Otto Reissmann, der Berichterstatter Prof. Egon Weiss.

Nach dem Vorbild des deutschen BGB (§ 2308) und des schweizerischen ZGB (Art. 461) plädierte Reissmann, der sich vor allem auf das Gebiet des Familienrechts spezialisierte, für eine Beschränkung des Pflichtteils der Vorfahren auf die Eltern und gegen den Pflichtteil des Ehegatten (der nur einen Unterhaltsanspruch gegen den Nachlass haben sollte, bzw. die Unterhaltspflicht des verstorbenen Ehegatten sollte auf die Erben übergehen).⁹ Diese Frage wurde im Rahmen der Verhandlung ausführlich erörtert, doch letztlich setzte sich die Ansicht von Fischer-Colbrie, Hofsekretär des Obersten Gerichtshofes und Privatdozent an der Wiener Rechtsfakultät, durch, dass den Ehegatten ein Pflichtteil in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils zustehen sollte, was von der Mehrheit der Anwesenden gebilligt wurde.¹⁰

3. Gesetzlicher Rahmen (zwischen Altem und Neuem)

3.1 Zivilrechtliche Vorschriften

Einen grundlegenden Überblick über die Änderungen im Zivilrecht nach der Gründung der Tschechoslowakei geben zeitgenössische Lehrbücher (Jan Krčmář¹¹) und Kommentare (Egon Weiss¹²). Krčmář unterscheidet drei Kategorien von Rechtsvorschriften (in Klammern die Anzahl der von ihm aufgelisteten Vorschriften aus den Jahren 1918–1938):

- 1) Vorschriften verschiedener Gebiete zur Änderung oder Ergänzung des Zivilrechts (27) – vor allem Vorschriften zur Bodenreform (insbesondere 1919–1920)¹³ und Sozialversicherungsgesetze;
- 2) Vorschriften, die das ABGB nicht aufheben, sondern eine Sonderregelung vorsehen (19) – z.B.

⁶ Zugänglich unter: <https://kramerus.kvkli.cz/>

⁷ Vgl. SLAPNICZKA, Deutsche Juristenvereine 101–105.

⁸ Die erste Zahl gibt die Anzahl der Beiträge in der Prager Juristischen Zeitschrift an, die zweite die Anzahl der Beiträge in der Juristen-Zeitung.

⁹ REISSMANN, Wesentliche Lücken 51–71, 84.

¹⁰ Zweiter deutscher Juristentag in der Tschechoslowakei. Verhandlungen 69f., 281f.. Seine Ansichten legte er später auch in einem separaten Beitrag dar: FISCHER-COLBRIE, Pflichtteil des Ehegatten 20f.

¹¹ KRČMÁŘ, Výklady úvodní a část všeobecná 34–37.

¹² WEISS, Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch 685–955.

¹³ HORÁK, Pozemková reforma meziválečná 640–648.

über den Schutz von Kindern (1921, 1930 und 1931), über den Versicherungsvertrag (1934) und über das Lenken von Kraftfahrzeugen (1935);

3) Vorschriften, die Teile des ABGB aufheben oder ersetzen (9) – z.B. über die Herabsetzung des Minderjährigkeitsalters (1919), über die Aufhebung von Treuhandschaften (1924) und über die Adoption (1928).

Die wichtigste Regelung dieser Kategorie und des gesamten Privatrechts der Zwischenkriegszeit war das sog. Eheänderungsgesetz oder auch Trennungsgesetz, d.h. das Gesetz Nr. 320/1919 Slg. zur Änderung der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Förmlichkeit des Ehevertrags, über die Trennung und über die Ehehindernisse. Diese, noch in der nachrevolutionären Atmosphäre entstandene, Vorschrift hatte vereinheitlichenden Charakter und brachte vor allem eine fakultative „Kompromissform“ der Eheschließung (bis dahin wurde im österreichischen Recht die kirchliche Form bevorzugt und die zivile Form nur ergänzend eingesetzt; im ungarischen Recht hingegen war die Zivilehe obligatorisch) sowie die Möglichkeit der Trennung auch für Katholiken, die damals als ihr zentraler Bestandteil wahrgenommen wurde. Neben V. Bouček, dem Hauptförderer des Gesetzes, waren an dem Entwurf auch beteiligt K. Henner, A. Heveroch, V. Hora, Jan Krčmář und Emil Svoboda.¹⁴

Krčmářs Aufzählung von Vorschriften, insbesondere der ersten Kategorie, ist sicherlich nicht vollständig, aber wir könnten auch Vorschriften aus der dritten Kategorie hinzufügen; z.B. wurde

durch das Gesetz Nr. 61/1918 Slg. über die Abschaffung des Adels, der Orden und Titel ein Teil des § 165 ABGB obsolet, und durch das Gesetz Nr. 108/1933 Slg. über den Schutz der Ehre, wurden die §§ 1339 und 1340 ABGB aufgehoben.

3.2 Rekodifikation und zeitgenössische Rechtswissenschaft

Das zentrale Problem der Tschechoslowakei und der meisten Länder Mittel- und Osteuropas in der Zwischenkriegszeit war die Vereinheitlichung des Rechts, da infolge der neuen Nachkriegsordnung innerhalb der einzelnen Staaten häufig unterschiedliche Rechtskreise galten. Dies betraf Staaten, die aus Gebieten mit unterschiedlichen Rechten wiederhergestellt oder neu geschaffen wurden (Polen oder das Königreich SHS) oder die auf der Grundlage von Friedensverträgen einige Gebiete erworben hatten (insbesondere Rumänien).¹⁵

In der Tschechoslowakei wurde der sog. Rechtsdualismus gelöst, indem das ehemalige österreichische Recht in den tschechischen Ländern und das ehemalige ungarische Recht in der Slowakei sowie in Karpatenrussland angewendet wurde.¹⁶ Dies war natürlich ein unerwünschter Zustand, weshalb schon bald nach der Staatsgründung mit der Vereinheitlichung verschiedener Gebiete des Rechtssystems begonnen wurde, von denen das Bürgerliche Recht eines der wichtigsten war. Vereinheitlichungsarbeiten wurden aber auch im Bereich des Handels-, Wechsel- oder Verfahrensrechts durchgeführt.¹⁷

¹⁴ Näher dazu: VESELÁ, in: VOJÁČEK, SCHELLE, TAUCHEN, *Vývoj soukromého práva na území Českých zemí I* 521–536.

¹⁵ Aus neuerer Zeit: GÁBRIŠ, *Unifikačné snahy v prvej ČSR a medzivojnovnej Európe 193–208*; VOJÁČEK, *První československý zákon*.

¹⁶ In der Region Hlučín [Hultschin] – einem ehemaligen Teil Preußisch-Schlesiens –, die auf der Grundlage des Versailler Friedensvertrags eingegliedert wurde (die tatsächliche Übernahme erfolgte am 4. 2. 1920), galt für eine Übergangszeit noch das deutsche Recht,

so dass man sogar von einem Trialismus sprechen kann (im Bereich der Justiz, des Privat- und Strafrechts wurde jedoch der territoriale Anwendungsbereich der in den böhmischen Ländern geltenden Vorschriften schon zum 1. 5. 1920 erweitert, siehe Dekret Nr. 152/1920 Slg.). Vgl. dazu: STARÝ, *Právní trialismus a recepcie německého práva* 70–81.

¹⁷ VOJÁČEK, SCHELLE, TAUCHEN, *Vývoj soukromého práva na území Českých zemí II* (zum Handelsrecht 672ff., zum Wechselrecht 788ff.).

Die Arbeiten an der Rekodifikation des Zivilrechts begannen bald nach der Gründung der Tschechoslowakei.¹⁸ Dies lag nicht nur daran, dass durch die Rezeption aufgrund des Gesetzes Nr. 11/1918 Slg. (die sog. Rezeptionsnorm) zwei unterschiedliche Rechtsregelungen innerhalb des Einheitsstaates in Kraft waren, sondern auch daran, dass beide auf unterschiedlichen Arten von Rechtsquellen beruhten.¹⁹ Während das frühere österreichische Recht geschrieben war und das ABGB in den tschechischen Ländern eine dominierende Rolle spielte, war das frühere ungarische Recht teilweise ungeschrieben; in der Slowakei und in Karpatenrussland wurde weiterhin das Gewohnheitsrecht (das sich in Form der gängigen Gerichtspraxis und insbesondere in den Urteilen der Königlichen Kurie manifestierte) angewendet.²⁰ Gleichzeitig korrespondierten die Rekodifikationsbestrebungen jedoch mit früheren Bemühungen um eine Modernisierung des Zivilrechts: In Ungarn wurde an einer Kodifizierung gearbeitet,²¹ und auch in Cisleithanien wurde der Ruf nach einem neuen Gesetzbuch immer lauter (letztlich wurde jedoch nur einer Revision des bestehenden ABGB Vorrang gegeben, was sich in der Verabschiedung von drei Teilverordnungen zwischen 1914 und 1916 niederschlug).²²

Es wurden mehrere Möglichkeiten der Vereinheitlichung erwogen, nicht nur durch Gesetzgebung, sondern auch durch Rechtsprechung oder Rechtswissenschaft. Für diese außerlegislativen Fälle wird manchmal der Begriff „trockener Weg“ verwendet – wo das ABGB entweder bewusst oder aus Unkenntnis (des früheren ungarischen ungeschriebenen Rechts) befolgt wurde. Es wurden bis zu sechs verschiedene Möglichkeiten der legislativen Vereinheitlichung erwogen (von einer bloßen Neuauflage des ABGB bis zur Schaffung eines völlig neuen Gesetzesbuches).²³

Das Justizministerium erwarb zunächst eine tschechische Übersetzung des ABGB in der Fassung der zwischenzeitlich erlassenen Kriegsänderungen und Gesetze und erwog, dieses als einheitliches Bürgerliches Gesetzbuch im gesamten Staatsgebiet einzuführen (sog. Hartmann-Plan). Die Professoren Jan Krčmář und Emil Svoboda, die vom Ministerium mit dieser Lösung vertraut gemacht wurden, entschieden sich jedoch (im Falle Svobodas zweifellos auch unter dem Einfluss von Prof. Emanuel Tilsch, der sein engster Lehrer war) für tiefgreifendere Änderungen. Nach den Beratungen einer eigens eingesetzten Kommission beschloss das Ministerium, dass „ein neues Bürgerliches Gesetzbuch nicht von Grund auf neu geschaffen werden sollte, sondern dass das Bürgerliche Gesetzbuch von 1811 als

¹⁸ Die Entwicklung der Vorarbeiten wurde in der Einleitung zur Begründung des Regierungsentwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Sekretär der Kommission, Dr. Jan Srb vom Justizministerium, ausführlich beschrieben. Vgl. Regierungsentwurf des Gesetzes 235ff. Die Archivalien zur Rekodifikation sind im Nationalarchiv (NA), im Fonds des Justizministeriums (Kart. 295–299 und 301–303; vom Autor teilweise neu entdeckt), im Justizministerium – Zusätze (Kart. 1962–1963; vom Autor neu entdeckt) und im Ministerium für Unifizierung (Kart. 49f. und 155–158) hinterlegt.

¹⁹ Zur rechtlichen Dimension der Entstehung der Tschechoslowakei, insbesondere zur Frage der Rechtsrezeption und Rechtskontinuität, mit Hinweisen auf die Literatur, vgl. HORÁK, *Vznik Československa a recepce práva* 153–169; GÁBRIŠ, *Vznik právného poriadku prvej ČSR* 107–119.

²⁰ Aus der neuesten Zeit siehe: LAČLAVÍKOVÁ, *Slovensko v Československu* 108ff. Näher zum slowakischen Recht: FAJNOR, ZÁTURECKÝ, *Nástin súkromného práva platného na Slovensku a Podkarpatskej Rusi so zreteľom aj na banske právo a na právne predpisy o pozemkovej reforme*. (Es ging hauptsächlich um eine Übersetzung des ungarischen Werks von K. Szladits.)

²¹ Näher dazu: GÁBRIŠ, *Snahy o kodifikáciu uhorského všeobecného súkromného* 62–76.

²² RANDA, *K revisi* 215–223. Für die Ansichten führender österreichischer Juristen (einschließlich Tilsch und Dnistrjanskyj) siehe: *Stimmen zur Revision des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs*.

²³ Vgl. dazu insbesondere: LUBY, *Unifikačné snahy* 571–586.

Grundlage für die Verhandlungen dienen sollte“. Es sollten „alle veralteten und unpraktischen Bestimmungen“ gestrichen, „Bestimmungen, die nicht zeitgemäß sind oder der übrigen Rechtsordnung der Tschechoslowakischen Republik nicht entsprechen“, geändert und „eng zusammenhängende Bestimmungen, die bisher aus verschiedenen Gründen noch nicht in den Text aufgenommen wurden, sowie Bestimmungen, die neue Phänomene des wirtschaftlichen und sozialen Lebens regeln“, hinzugefügt werden. Die Änderungen sollten sich „auf das notwendige Maß beschränken, und es wurde abermalig betont, dass es sich lediglich um eine sorgfältige Überarbeitung des bestehenden Gesetzes handeln sollte“. Gleichzeitig wurde jedoch „allgemein empfohlen, das in der Slowakei und in Karpatenrussland geltende Recht zu berücksichtigen“. Kurz gesagt – das ABGB sollte „nur modifiziert und modernisiert werden“.²⁴

Das Ministerium setzte fünf Unterausschüsse zur Überarbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuches ein, deren Berichterstatter die Professoren der Prager Rechtsfakultäten Bruno Kafka, Jan Krčmář, Miloslav Stieber, Emil Svoboda und Egon Weiss waren. Neben den offiziellen Vertretern des Justizministeriums und des Ministeriums für Unifizierung (erwähnt sei insbesondere František Rouček, späterer Professor an der Juristischen Fakultät in Pressburg) nahmen auch ausgewählte Vertreter aus den Reihen der Richter, Rechtsanwälte und Notare an der Arbeit der Unterausschüsse teil. Mit der Leitung der Arbeiten war betraut Antonín Hartmann, der Abteilungsleiter des Justizministeriums.

Der Unterausschuss von Prof. Krčmář war zuständig für die einleitenden Bestimmungen und das erste Hauptstück des ersten Teils, für den allgemeinen Teil des Schuldrechts sowie die Haupt-

stücke 18–22 aus dem zweiten Teil und den dritten Teil; der Unterausschuss von Prof. Weiss für den restlichen Teil des Schuldrechts, d.h. die Hauptstücke 23–27, 29 und 30 des zweiten Teils; der Unterausschuss für Familienrecht von Prof. Kafka für die Hauptstücke 2–4 des ersten Teils und für die Regelung der Eheverträge, d.h. Hauptstück 28 des zweiten Teils; der Unterausschuss für Sachenrecht von Prof. Stieber für die Einleitung und die Hauptstücke 1–7 und 16 des zweiten Teils; schließlich der Unterausschuss von Prof. Svoboda für Erbrecht, d.h. die Hauptstücke 8–15 des zweiten Teils.

Die Unterausschüsse nahmen ihre Arbeit Ende 1920 auf. Die Unterausschüsse von Prof. Krčmář und Prof. Svoboda schlossen die Arbeiten bereits 1921 ab, die anderen Unterausschüsse im Jahre 1923. Ihre Ergebnisse wurden in der Presse veröffentlicht,²⁵ und die Fachöffentlichkeit hatte die Möglichkeit, sie zu kommentieren. Das Ministerium erhielt auch eine Reihe von Anregungen und kritischen Bemerkungen; zu nennen sind z.B. die umfangreichen Stellungnahmen des Obersten Gerichtshofs. Die Vorschläge wurden auch von einer speziellen Kommission slowakischer Juristen hinsichtlich des in der Slowakei und in Karpatenrussland geltenden Rechts geprüft; diese Kommission wurde in Pressburg vom Ministerium für Unifizierung eingesetzt und mit dem Vorsitz der spätere erste Präsident des Obersten Gerichtshofs, Vladimír Fajnor betraut.²⁶

Weitere Arbeiten waren einer Superrevisionskommission vorbehalten, die aus den Vorschlägen der Unterausschüsse ein einheitliches Ganzes schaffen und dabei deren Kritikpunkte berücksichtigen sollte. Die Mitglieder der Kommission waren die Berichterstatter der einzelnen Unterausschüsse sowie Vertreter der Ministerien und der oben genannten slowakischen Kommission. Die Arbeiten wurden zwischen 1926 und

²⁴ Zitiert nach: Regierungsentwurf des Gesetzes 235–236.

²⁵ KAFKA, Familienrecht; KRČMĀŘ, Allgemeiner Teil und Obligationenrecht; SVOBODA, Erbrecht; STIEBER, Sachenrecht; WEISS, Obligationenrecht.

²⁶ Vgl. ROUČEK, Revise občanského zákona.

1931 durchgeführt, mit einer Unterbrechung während der Amtszeit von Prof. Krčmář als Minister für Bildung und Volksaufklärung. Insgesamt wurden 321 Sitzungen abgehalten, und der Entwurf, einschließlich der amtlichen Begründung, wurde Ende 1931 unter dem Titel „Zákon, kterým se vydává všeobecný zákoník občanský“ (Gesetz über das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch; 1353 Paragraphen) in Druck gegeben.

Es gab auch ein interministerielles Anmerkungsverfahren, das anstelle der traditionellen schriftlichen Form auf den gemeinsamen Sitzungen der beteiligten Zentralbehörden zwischen 1934 und 1935 (32 Sitzungen) durchgeführt wurde, um die Arbeit zu beschleunigen. Die Ergebnisse dieser Sitzungen sowie die Anregungen der Fachöffentlichkeit sollten in den Entwurf wieder von der Superrevisionskommission eingearbeitet werden. Anstelle der inzwischen verstorbenen Professoren Stieber und Kafka wurden Prof. Jaromír Sedláček von der Juristischen Fakultät in Brünn und Prof. Ernst Swoboda von der Deutschen Rechtsfakultät in Prag neu in die Kommission berufen. Mit dem Vorsitz wurde Prof. Krčmář betraut. Die redaktionellen Arbeiten begannen im November 1935 und dauerten bis März 1936 (30 Sitzungen). Die Endredaktion der Texte wurde vom Sekretariat unter der Leitung des Kommissionsvorsitzenden durchgeführt. Die Regierung billigte den Entwurf am 4. Dezember 1936, mit dem Zusatz vom 3. März 1937. Er wurde am 15. März 1937 (Abgeordnetenhaus-Drucksache Nr. 844, Senat-Drucksache Nr. 825) als „Regierungsentwurf zum Erlass des Bürgerlichen Gesetzbuches“ (§ 1369, weiter auch als „VN 1937“) in beide Kammern der Nationalversammlung eingebracht, einer Vorberatung unterzogen²⁷ und vom Ende September 1937 bis Juli 1938 (45 Sitzungen) in einem von den verfassungsrechtlichen

Ausschüssen beider Kammern gebildeten gemeinsamen Unterausschuss weiter behandelt. In einer schwierigen internationalen und innenpolitischen Situation ist gelang es jedoch nicht, das neue Bürgerliche Gesetzbuch zu verabschieden. Während der Zweiten Republik wurde seine Einführung durch eine Regierungsverordnung erwogen (auf der Grundlage des sog. Ermächtigungsgesetzes von 1938), aber auch dazu kam es nicht. Nach dem Krieg wurden die Rekodifikationsarbeiten bzw. die Bemühungen um eine teilweise Überarbeitung des Zwischenkriegsentwurfs fortgesetzt, vor allem dank der Tätigkeit der slowakischen Kommissionen, in denen Prof. Štefan Luby eine führende Rolle spielte. Nach dem Krieg veröffentlichte das Justizministerium (in Form einer Lithographie) den Entwurf in der Fassung der Anregungen aus den Sitzungen des gemeinsamen parlamentarischen Unterausschusses unter dem Titel *Zákon o všeobecném právu soukromém (Občanský zákoník)* [Gesetz über das allgemeine Privatrecht (Bürgerliches Gesetzbuch)] zur weiteren fachlichen Beurteilung (der Entwurf in der slowakischen Sprachfassung, einschließlich der Kommentare der oben genannten slowakischen Kommissionen, wurde von Luby in *Právný obzor* 1947–48 und im Jahre 1947 auch selbständig veröffentlicht).²⁸ Angesichts der großen gesellschaftlichen Umwälzungen bestand jedoch wenig Hoffnung auf seinen Erlass, und nach der kommunistischen Machtübernahme verschwand sie vollständig.

Aus dem akademischen Bereich nahmen an der Rekodifikation zunächst nur Professoren der Prager juristischen Fakultäten teil (von denen waren Kafka, Weiss und Kafkas Nachfolger Swoboda an der deutschen Rechtsfakultät tätig²⁹), und erst am Ende der Arbeiten wurde ein Vertreter der Brünn-

²⁷ Vgl. dazu das Stenographische Protokoll der 92. Sitzung der Nationalversammlung vom 15. 4. 1937 (<http://www.psp.cz/eknih/1935ns/ps/sten-prot/092schuz/s092001.htm>).

²⁸ Vgl. LUBY, *Československý občiansky zákonník* (die Veröffentlichung in *Právný obzor* ist mit § 1245 eingestellt worden).

²⁹ SLAPNICZKA, *Beteiligung deutscher Professoren* 253–259.

ner juristischen Fakultät in die Superrevisionskommission eingeladen, nämlich Prof. Sedláček nach dem Tod von Prof. Stieber. Die slowakische Kommission war durch Prof. Rouček vertreten, der ursprünglich im Auftrag des Ministeriums für Unifizierung an den Arbeiten beteiligt war. Die Nichtbeteiligung der außerhalb von Prag tätigen Experten zeigte sich vor allem darin, dass sie sich oft aktiver und kritischer an der fachlichen Diskussion über die Entwürfe beteiligten.

Ein interessanter Umstand der Rekodifikation war die Beteiligung von zwei Rechtshistorikern – Prof. Stieber, der zur deutschen und nach dem Umsturz zur mitteleuropäischen Rechtsgeschichte vortrug, und Prof. Weiss, der sich dem antiken und römischen Recht widmete. Beide standen der Zivilistik jedoch in praktischer und theoretischer Hinsicht nahe: Stieber war ursprünglich Rechtsanwalt, Weiss Autor von populären Kommentaren, und beide verknüpften in ihrer wissenschaftlichen Arbeit Rechtsgeschichte und geltendes Privatrecht.

Die wichtigsten Persönlichkeiten der Rekodifikation werden anhand der Memoiren von Krčmář und Svoboda vorgestellt. Dies ermöglicht auch eine interessante Gegenüberstellung der Einschätzungen, die durch ihre unterschiedlichen Persönlichkeiten und Charakter noch verstärkt wird:³⁰ Während Krčmář eher gemäßigt und sachlich war (es heißt, er sei „zurückhaltend in seinem Urteil über andere Menschen und ihre Handlungen“ gewesen), war Svoboda („dem Gauner, Schurken, Lumpen immer auf der Zunge lagen“) dagegen offener und persönlicher.

Krčmář zufolge war Prof. Kafka „ein solider und erfahrener Jurist, der sowohl in legislativ-technischer als auch in legislativ-politischer Hinsicht sorgfältig vorging“ und „in der Regel nicht für Neuerungen brannte und sich selbst als den letzten Liberalen bezeichnete“; Svoboda schätzte

seine „sparsame und geistreiche wissenschaftliche Arbeit“. Prof. Weiss hatte laut Krčmář „einen hervorragenden Überblick über Literatur und Rechtsprechung“, aber „seine Vorschläge und Formulierungen zeigten, dass das Zivilrecht nicht sein Fachgebiet war“; laut Svoboda zeichnete er sich durch „viel Gerede, Verwässerung der Probleme und Ziehen verschiedener Dinge an den Haaren“ aus. Prof. Stieber war, so Krčmář, „wie immer ein alter Romantiker, der nach bildhaftem Ausdruck strebte“; ähnlich hielt ihn Svoboda für „einen echten Germanisten“, der „gutmütig verworrene Tiraden oder einen leidenschaftlichen Kampf um die Verwirrung der Dinge“ brachte.

Über Prof. Rouček sagte Krčmář, dass er „der größte und beste Kritiker der redigierten Texte“ sei und dass er oft „Zweifel an der Richtigkeit und Genauigkeit dieser Texte [...] aufkommen ließ und oft auf bereits Fertiges zurückkam, indem er sagte, dass er noch Zweifel an diesem oder jenem Aspekt habe“; für Svoboda hingegen war er „ein Verfechter der juristischen Scholastik“, der sich in „talmudische Kämpfe um ein Katzenhaar oder die Spaltung eines Haares der Länge nach“ einließ.

Zu den Professoren Svoboda und Sedláček als neue Mitglieder der Kommission sagte Krčmář, dass „es sich zwar nicht leugnen lässt, dass beide einen gewissen Beitrag geleistet haben, aber alles in allem hat sich während ihrer Zusammenarbeit kein Bedarf für wesentliche Änderungen und Ergänzungen ergeben“; Svoboda hingegen meinte, Krčmář habe „direkt unter Lampenfieber gelitten, um während der Superrevisionsitzungen nicht unvorsichtig die Brünner Theorie zu streifen[,] und deshalb unterlag er deutlich Rouček und in der letzten Phase Sedláček“ und dass „er sich zu mancher Formulierung von Ernest Svoboda, der eigentlich in die Fußstapfen von Stieber trat, provozieren und hinreißen ließ (d.h.

³⁰ Weiter zitiert nach: KRČMĀŘ, Paměti III, 227, 242–244; SVOBODA, Bylo-nebylo 610–613.

gegen den romanistischen Geist des Gesetzes, verworrene germanistische Elemente einzupfropfen)“.

Über Svoboda fasst Krčmář kurz zusammen, dass „der Schwerpunkt seiner Tätigkeit nicht auf der Arbeit an präzisen und exakten Texten lag“, sondern dass er „der Sensibelste hinsichtlich der legislativ-politischen Seite“ war und „am besten und am häufigsten in der Lage war, auf die Unangemessenheit dieser oder jener Bestimmung hinzuweisen“. Andererseits sagt Svoboda über Krčmář, dass er in Bezug auf ihn „das geblieben ist, was er von Anfang an war“, und dass es „unmöglich war, mit ihm herzlich befreundet zu sein“, aber dass „sie sich nie so nahe standen [...] sich nie so verstanden wie in den Tagen der Superrevision“.

Als Perle erwähnt Krčmář schließlich, dass „trotz der intensiven Aufmerksamkeit, die Svoboda der Arbeit widmete, er in jeder Sitzung mindestens eine spiritistische, oder wie ich es nennen würde, sehr komplexe und sehr schön anmutende Zeichnung anfertigen konnte“; Svoboda verrät in diesem Zusammenhang, dass „manchmal viel über unnütze Dinge geredet wurde“ und er es dann vorzog, „alle möglichen Dinge, geometrische und mediale Ornamente, [...] fast automatisch zu zeichnen“.

Am Ende des Kapitels über die Kodifizierungsarbeit erinnert Svoboda mit einer gewissen Nostalgie daran, dass es sich um „ein kollektives Werk handelte, ein Werk der Gesellschaft, die sich schließlich auf wunderbare Weise im Denken, im Stil und in jener persönlichen Unprätentiosität und gegenseitigen Achtung vereinigte, ohne die eine gemeinsame Arbeit unmöglich ist“.

Diese Einschätzungen klingen oft widersprüchlich, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der Normativisten und insbesondere von Prof. Sedláček, in Wirklichkeit handelt es sich aber um zwei Standpunkte, die sich sehr gut ergänzen. Es

ist auch wichtig zu betonen, dass Krčmář seine Memoiren zu einer Zeit schrieb, als er und Sedláček ein angespanntes Verhältnis hatten, was sich natürlich auch im Text selbst widerspiegelt. Dennoch glaube ich, dass Krčmář sich um eine objektive Beurteilung bemühte und wirklich davon überzeugt war, dass Sedláčeks Beitrag nicht groß war, wie aus einer genaueren Analyse ausgewählter Polemiken hervorgehen wird. Die kurze Erinnerung von Prof. Svoboda regt jedoch zu einer eingehenderen Beschäftigung mit der Endphase der Rekodifikation an. Es stellt sich heraus, dass zu dieser Zeit noch bedeutende Veränderungen stattfanden, die dem Entwurf von 1937 eine andere Dimension verliehen als dem Entwurf von 1931 (Kodifizierung von Auslegungsgrundsätzen; weit gefasster Eigentumsbegriff usw.); dies waren auch Themen, die im Rahmen der Vorbereitung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches diskutiert wurden.

3.3 Inspirationsquellen und die normativistische Dimension der Rekodifikation

Obwohl die Rekodifikation in der Zwischenkriegszeit programmatisch nur eine „vorsichtige“ Überarbeitung des ABGB anstrebte, waren die Diskussionen in den Kommissionen oder in der damaligen Fachliteratur viel breiter angelegt und können uns auch heute noch inspirieren. Bei der Rekodifikation wurde eine Reihe unterschiedlicher (in- und ausländischer) Inspirationsquellen herangezogen, deren repräsentative Auflistung in der amtlichen Begründung enthalten ist – sie ist zwar nicht erschöpfend, vermittelt aber dennoch ein recht umfassendes Bild der Ausgangspunkte der Rekodifikationsarbeiten (abgesehen von dem tatsächlichen Beitrag der Rekodifikationskommissionen):³¹

³¹ Näher dazu: GÁBRIŠ, *Revízia vecného a záväzkového práva v procese unifikácie* 105–129.

a) die ursprünglichen österreichischen Vorschriften außerhalb des ABGB (38 Fälle), in der Slowakei und in Karpatenrussland geltendes Recht (nur 2);³²

b) Grundrisse – der ungarische Grundriss von 1913 (7) und fast der gesamte sog. Wiener Grundriss des internationalen Privatrechts von 1913, an dem auch Krčmář mitwirkte;

c) Tschechoslowakische Vorschriften (12);

d) ausländische Gesetzbücher (33) – das französische CC (1), das schweizerische ZGB (9) und das deutsche BGB (23);

e) Rechtsprechung (6) – insbesondere des Obersten Gerichtshofs;

f) Rechtswissenschaft (54) – insbesondere tschechisch-österreichische (z.B. Randa, Tilsch, Schey, Wellspacher).

Im Hintergrund aller Quellen steht die Rechtswissenschaft im weiteren Sinne, meist vertreten durch wissenschaftliche, akademische Mitarbeiter, die sich neben ihrer eigenen literarischen Arbeit auch an den legislativen Arbeiten beteiligten. Wir können auch eine Reihe von spezifischen Rechtsinstituten oder Bestimmungen anführen, die (oft im Zusammenhang mit ausländischer Rechtsregelung) die Ansichten von Redakteuren und Mitgliedern von Kodifikationskommissionen oder anderen Juristen (insbesondere Richtern des Obersten Gerichtshofs) widerspiegeln – bei Vážný die *clausula rebus sic stantibus* bei Leistung (ABGB § 1052 nach der Novelle, VN 1937 § 897, tschechisches BGB 2012 § 1912); bei Krčmář der Besitz des Eigentumsrechts (VN 1937 § 102 und 114ff, tschechisches BGB 2012 § 989 und 996ff.); bei Stieber die Eigentümerdienstbarkeit (VN 1937 § 261, tschechisches BGB 2012 § 1257) und Eigentümerhypothek (in abgeschwächter

Form VN 1937 § 355ff., tschechisches BGB 2012 § 1380ff.); bei Svoboda die Rechtsfolgen des Vorbehalts der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses (VN 1937 § 668, tschechisches BGB 2012 § 1705).

Im Folgenden wird die Bedeutung der Brünner Juristischen Fakultät bei der Rekodifikation des Zivilrechts näher beleuchtet. Wenn man die Begründung liest, könnte man meinen, dass der Beitrag der Normativisten und der Gesamteinfluss der normativen Theorie vernachlässigbar sei. Die Brünner Juristische Fakultät oder einer der Normativisten wird nur elfmal ausdrücklich erwähnt (und eher in Nebensachen). Achtmal werden die Anmerkungen der juristischen Fakultät erwähnt, davon dreimal explizit zusammen mit Jaromír Sedláček: nämlich zu § 702, § 772, § 1206, § 1241 und § 1413, und mit Prof. Sedláček zu § 726ff., § 760ff. und § 867. Dabei ging es um die Streichung einer Vorschrift (§ 867), ihre Ausarbeitung (§ 772) oder Klarstellung (§§ 702, 1206, 1241 und 1413) sowie ihre Erläuterung, ohne in den Text des Entwurfs einzugreifen (§ 726ff., § 760ff.). Die Vorschläge der Normativisten standen jedoch offensichtlich auch hinter anderen Bestimmungen (z.B. Sedláčeks Vorschlag, die Gründe für die Erbfähigkeit zu erweitern³³ und die Auslegungsregeln für den Erwerb von Todes wegen beizubehalten³⁴).

Die Veröffentlichungen der Brünner Professoren werden in der amtlichen Begründung nur zweimal erwähnt, einmal von Sedláček³⁵ im Zusammenhang mit der Streichung der problematischen Bestimmung über das *depositum irregulare* in § 959 ABGB und einmal von Rouček³⁶ im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Arbeitnehmerentgelt in § 989 des Entwurfs bzw. § 1155 ABGB. Der einzige bedeutendere Vorschlag

³² So wird beispielsweise die Vereinfachung der Verpfändung von Sachen durch Zeichen in der Literatur als eine weitere Inspiration des Gewohnheitsrechts genannt (VN 1937 § 331). Vgl. REBRO, *Právo obyčajové vo vládnom návrhu občianskeho zákoníka* 162.

³³ Vgl. dazu SEDLÁČEK, *Poznámky k navrhované reformě dědického práva* 148f.

³⁴ Ebd. 149f., was auch geschah und sich im tschechischen BGB vom 2012 niederschlug (§ 1494 Abs. 2).

³⁵ DERS., *O smlouvě schovací se zvláštním zřetelem k bankovnímu uschování cenných papírů*.

³⁶ ROUČEK, *Služobné smluvy na Slovensku a v Podkarpatskej Rusi*.

scheint derjenige von Adolf Procházka (damals Rechtsanwalt und Privatdozent an der Brünner Juristischen Fakultät) zu sein, der die Bestimmungen über den zeitlichen Anwendungsbereich betraf³⁷ und mit dem Thema seiner Habilitationsschrift zusammenhing.³⁸

In der Entstehungsgeschichte der Rekodifikation stoßen wir jedoch auf eine Reihe weiterer normativer Einflüsse, die zwar in der amtlichen Begründung nicht ausdrücklich erwähnt werden, damals aber ganz offensichtlich waren. Als typisches Beispiel seien hier die Form der Einführungsvorschriften (Teil I) und der Streit um den Begriff der Gültigkeit und Wirksamkeit genannt, der aus heutiger Sicht marginal erscheint, in der Zwischenkriegszeit aber gerade im Zusammenhang mit der normativen Theorie heftig diskutiert wurde. Weyr und andere stellten die Unterscheidung zwischen „Gültigkeit“ und „Wirksamkeit“ in Frage, wie sie von der „herrschenden Lehre“ gemacht und heute behandelt wird, und in ihrer Konzeption verschmolzen die beiden Begriffe und die Rechtskraft (Verbindlichkeit) bzw. Gültigkeit wurde mit dem verbunden, was wir „Wirksamkeit“ nennen.³⁹

Bei einer eingehenden Untersuchung der Rekodifikation und insbesondere ihrer Endphase stoßen wir jedoch auf eine Reihe weiterer normativer Einflüsse. Aber selbst ihre detaillierte Recherche auf der Grundlage von Sitzungsprotokollen vermittelt oft kein wahres Bild von ihnen, und daher müssen

wir den Prozess der Rekodifikation in erster Linie aus der Perspektive der Ansichten in der zeitgenössischen Literatur betrachten, und zwar nicht nur aufgrund der Arbeiten der Nomativisten, sondern aller relevanten Autoren der Zeit.

3.4 Schließung von Gesetzeslücken und sachenrechtlicher Schutz des Pächters

In der folgenden Erläuterung werden wir uns auf zwei zusammenhängende Polemiken konzentrieren, die sowohl mit den Vertretern der Brünner normativen Schule (Ausfüllung von Gesetzeslücken mit Vladimír Kubeš und sachenrechtlicher Schutz des Pächters mit František Weyr), als auch mit den deutsch schreibenden Autoren (insbesondere Ernst Swoboda) eng verbunden sind, und die zur Beibehaltung (Ausfüllung von Gesetzeslücken) bzw. zur Neuverankerung (sachenrechtlicher Schutz von Nutzungsrechten an fremder Sache) bei der Rekodifikation in der Zwischenkriegszeit führten.

Als erstes sei die Frage der Ausfüllung von Gesetzeslücken erwähnt, die zu den ständigen Schwerpunkten der nationalen und europäischen Rechtswissenschaft gehört (Canaris, Schott, Hörtl). In der Zwischenkriegszeit widmeten sich ihr alle unsere führenden Zivilisten (Dnistrjanskyj, Krčmář, Kubeš, Mayr, Rouček, Sedláček, Svoboda, Swoboda, Weiss u.a.) und auch Rechtsphilosophen (Kallab, Weyr, Tomsa).⁴⁰

sie wurde auch auf dem 2. Deutschen Richterkongress in Karlsbad unter dem Thema „Demokratie und Richter“ behandelt, wo als 4. Grundsatz beschlossen wurde: „Eine völlig freie Rechtsfindung ist sowohl für das Strafrecht, als auch für das Zivilrecht abzulehnen. Sie stünde im Widerspruch mit den Zielen der Demokratie. Auf dem Gebiete des Zivilrechts hat der Richter zur Wahrung der Einheit des Rechtes entsprechend § 7 a. b. G. B. die Ausfüllung der Lücken im Geiste des Gesetzes vorzunehmen.“ Vgl. Leitsätze. In Demokratie und Richter, Justiz und Presse, Justizreform 105f.

³⁷ Vgl. dazu die amtliche Begründung: http://www.senat.cz/informace/z_historie/tisky/4vo/tisky/T0425_16.htm.

³⁸ PROCHÁZKA, *Základy práva intertemporálního se zvláštním zřetelem k § 5 obč. zák.*

³⁹ WEYR, *Soustava československého práva státního* 100f.

⁴⁰ Die Bedeutung dieses Themas wird auch durch die monothematische Ausgabe des Wissenschaftlichen Jahrbuchs der Juristischen Fakultät der Masaryk-Universität in Brünn mit dem Titel „Über die Reform des Bürgerlichen Gesetzbuches“ (1937, Jg. 14, 156 S.) bewiesen, wo die Bestimmungen über die Rechtsauslegung von der Mehrheit der Professorenschaft (Sedláček, Neubauer, Kubeš, Dominik, Rouček und Kizlink) in unterschiedlichem Maße Behandlung fanden;

Sollte man aber zumindest eine repräsentative Persönlichkeit auswählen, die sich mit der Frage der Ausfüllung von Gesetzeslücken und natürlichen Rechtsgrundsätzen (§ 7 ABGB⁴¹) befasst hat, so müsste es Kubeš sein. Dieses Thema begleitete ihn sein gesamtes wissenschaftliches Leben, von seiner ersten Monographie über ungerechtfertigte Bereicherung (1931) bis zu seiner letzten elften über die Theorie und Geschichte der Gesetzgebung (1987), und fand sich in den meisten seiner Artikel aus der Zwischenkriegszeit wieder.

Die Mehrheit der tschechisch-österreichischen Rechtswissenschaft, ob rechtshistorisch oder positivistisch orientiert, stand der Bedeutung des § 7 und insbesondere dem Verweis auf die Entscheidungsfindung nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen zurückhaltend oder eher kritisch gegenüber. Zusammenfassend lässt sich jedoch sagen, dass die damalige Rechtswissenschaft die Bedeutung von § 7 meistens akzeptierte, wenn auch mit Vorbehalten gegenüber seinem naturrechtlichen Charakter. Ein repräsentativer Ansatz kann zumindest an den Ansichten von Krčmář dargestellt werden, der in dem am weitesten verbreiteten Lehrbuch dieser Zeit feststellte: „Unsere Zeit kennt kein Naturrecht, zumindest nicht in der Weise, wie das 18. und erste Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts glaubten. Dennoch kann die Erwähnung der natürlichen Rechtsgrundsätze nicht als unbedeutend angesehen werden. Sie zeigt, dass die unter § 7 Satz 2 fallenden Fälle nicht willkürlich entschieden werden können, sondern von den Gerechtigkeitserwägungen bestimmt werden müssen, die der Rechtsordnung im Allgemeinen zugrunde liegen.“⁴² Obwohl Krčmář, beeinflusst von der normativen Theorie,

den Begriff und den Charakter von Gesetzeslücken kritisiert, respektiert er die Anwendung von § 7 auf Fälle, die wir als echte und teilweise auch unechte Gesetzeslücken bezeichnen, und beweist dies mit Rechtsprechung.⁴³

Bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Zwischenkriegszeit wurde eine ähnliche Bestimmung darin ursprünglich nicht aufgenommen, da sie im Grunde unnötig war.⁴⁴ Krčmář verteidigte diesen Schritt auch in der Fachpresse: „Die Sammlungen von Gerichtsentscheidungen geben auch in dieser Hinsicht ein klares Bild davon, wie ein solcher § 6 oder 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als bloßes Sicherheitsventil funktioniert. Hätten sie nicht im Gesetz gestanden, wäre die Entscheidung, die sich auf sie beruft, kaum anders ausgefallen als sie ausgefallen ist. Deshalb habe ich mich auch, als in der Tschechoslowakischen Republik (1926–1931) der so genannte superrevisio-nistische Entwurf redigiert wurde und als es klar war, dass die in der veralteten (und nicht ungefährlichen) Form redigierte §§ 6 und 7 in einem Gesetzbuch des 20. Jahrhunderts nicht bestehen können, mit Nachdruck auf die Seite derjenigen gestellt, die vorschlugen, sie nicht durch andere, moderner redigierte zu ersetzen.“⁴⁵

Einen anderen Ansatz vertrat z.B. Kubeš, damals noch Dozent an der Brüner Rechtsfakultät. Obwohl er die Idee des Naturrechts ablehnte, verteidigte er gleichzeitig die Ermächtigung des Richters, das Recht zu gestalten: „Aus den Schlussfolgerungen dieser gesamten Abhandlung geht hervor, dass wir diese Tat der Herausgeber [d.h. die Auslassung von § 7, O.H.] nicht gutheißen kön-

⁴¹ „Läßt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muß auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft; so muß solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.“

⁴² KRČMÁŘ, Výklady úvodní a část všeobecná 75.

⁴³ Ebd. 73f.

⁴⁴ Vgl. Zákon, kterým se vydává všeobecný zákoník občanský 23.

⁴⁵ KRČMÁŘ, Zákon a rozhodnutí 110.

nen. Es ist jedoch nicht möglich, die Bestimmungen des § 7 in ihrer wörtlichen Diktion zu belassen. Es ist notwendig, die Analogiebestimmung als selbstverständlich zu streichen und anstelle von „natürlichen Rechtsgrundsätzen“ eine modernere Formulierung zu wählen, z.B. der Richter ist verpflichtet, so zu entscheiden, wie der gegenwärtige Gesetzgeber entscheiden würde; dabei wäre es ratsam, den Grundsatz der Harmonie ausdrücklich zu betonen, d.h. die Verpflichtung, dass sich die Entscheidung des Richters harmonisch in die Rechtsordnung einfügt. In jedem Fall ist die Bestimmung des § 7 in das Bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen, da er den Grundstein bildet, auf dem das gesamte Bürgerliche Gesetzbuch aufgebaut ist.“⁴⁶

Der Ruf von Kubeš blieb nicht ohne Wirkung. Insbesondere dank Swoboda und Sedláček wurde schließlich eine modernisierte Fassung der Auslegungsbestimmungen in den endgültigen Entwurf aufgenommen.⁴⁷ Jeder von ihnen legte

einen eigenen Vorschlag vor, wobei der von Sedláček⁴⁸ knapper und klarer, der von Swoboda dagegen umfassender war.⁴⁹ Anstelle des § 7 ABGB wurden schließlich zwei Bestimmungen geschaffen:⁵⁰ Während § 3 auf dem Vorschlag von Sedláček und Swoboda beruhte (in der Formulierung von Swoboda gebilligt), basierte § 4 auf dem Vorschlag von Swoboda, der jedoch auf Veranlassung von Sedláček erheblich gekürzt wurde (in der Formulierung von Krčmář gebilligt). In der amtlichen Begründung von 1937 heißt es: „Als in den interministeriellen Beratungen und in den kritischen Äußerungen zum Entwurf der Superrevisionskommission von 1931 wieder der Gedanke auftauchte, die Einleitung des Bürgerlichen Gesetzbuches doch nicht wegzulassen, hat die Superrevisionskommission versucht, die Bestimmungen im Sinne dieser Anregungen zu revidieren. [...] Der § 4 führt den zweiten Satz des § 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in die heutige Denkweise ein. Alle Mitglieder der Superrevisionskommission waren sich einig, dass die ultima

⁴⁶ KUBEŠ, „Positivní“ právo sekundární 323. Diese Überlegungen lagen auch seinem Vorschlag nach Art. 1 Abs. 2 ZGB zugrunde: „Kann ein Rechtsfall nicht nach einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung entschieden werden, so ist sie im Lichte der Umstände, sorgfältig zusammengefasst und reiflich überlegt, so zu entscheiden, wie der anwesende Gesetzgeber sie entscheiden würde, jedoch stets so, dass die Einzelentscheidung mit der Gesamtrechtsordnung ein zusammenhängendes Ganzes bilden.“ KUBEŠ, *Dějiny myšlení I*, 255.

⁴⁷ Vgl. SWOBODA, Zur Wiedererweckung 176–181. Zu einer Reflexion über diesen Schritt vgl. SWOBODA, *Spravedlnost, svoboda, rovnost*, 28f.

⁴⁸ § 3 „Lässt sich ein Rechtsfall nicht einer gesetzlichen Bestimmung unterwerfen, so entscheidet der Richter nach der Analogie der gesetzlichen Bestimmungen. Ist dies nicht möglich, so entscheidet der Richter nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit.“ NA, *Fond des Ministeriums für Unifizierung*, Kart. 156, D-71 1-e, Protokoll der Sitzung der Kommission für die Superrevision des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 20. 2. 1936, 2.

⁴⁹ „Bei der Anwendung des Gesetzes hat der Richter nicht am Buchstaben zu haften. Massgebend ist der Sinn des Gesetzes. Ob es zulässig ist, in jenen Fällen, die im Gesetze nicht oder nicht klar entschieden sind,

eine für ähnliche Fälle bestimmte gesetzliche Vorschrift anzuwenden oder die Unzulässigkeit der Anwendung aus dem Schweigen des Gesetzes zu folgern, ist aus dem Zwecke dieser gesetzlichen Bestimmungen zu erschliessen. Ist auf diese Weise keine Sicherheit zu gewinnen, so sind die in der Verfassungsurkunde festgelegten leitenden Grundgedanken der Gerechtigkeit, der durch die Rechtsordnung beschränkten Freiheit des Einzelnen und der Gleichheit vor dem Gesetze zur Richtschnur zu nehmen. Immer muss sich aber zur Wahrung der Einheit des Rechts die Entscheidung befriedigend einfügen in den ganzen Bau des Gesetzes.“ Ebd. 2f.

⁵⁰ § 3 „Gibt es für einen Fall keine Bestimmung, wohl aber für einen verwandten Fall eine gesetzliche Bestimmung, so ist nach eingehender Prüfung zu entscheiden, ob dieser gesetzlichen Bestimmung eher die Beurteilung per analogiam oder a contrario zu entspricht.“ § 4 „Kann auch auf diesem Weg keine Entscheidung getroffen werden, sind für die Entscheidung die in der Verfassungscharta enthaltenen Grundgedanken der Gerechtigkeit, der durch Rechtsordnung begrenzten Freiheiten und der Gleichheit vor dem Gesetz maßgeblich.“

ratio bei der Entscheidungsfindung der Grundsatz der Gerechtigkeit oder, wie einige wünschten, der Grundsatz der Billigkeit (equity) sein sollte. Die Bedeutung des heutigen Entwurfs liegt darin, dass die in § 4 angeführten Grundsätze nicht aus einem fremden Normenwerk, sondern aus der Verfassungscharta der Tschechoslowakischen Republik in das Gesetzbuch übernommen wurden. Streng genommen ist der neue § 4 nicht etwa eine Ausführungsbestimmung zur Verfassungscharta, sondern die Berücksichtigung der darin enthaltenen Grundsätze wird durch die der Verfassungscharta zugrunde liegenden Ideen diktiert.⁵¹

Zweitens werden wir uns mit der Frage des sachenrechtlichen Schutzes des Pächters oder, weiter gefasst, des Detentors befassen, was der normativistischen Kritik an der Unterscheidung zwischen Sachenrecht und Obligationenrecht folgt. In der Zwischenkriegszeit stand sie hinter der hitzigen Polemik zwischen M. Boháček und Weyr über das Wesen der Pacht,⁵² die die zeitgenössische Rechtswissenschaft, Rechtsprechung und Gesetzgebung maßgeblich beeinflusste. Nur bei wenigen Polemiken hat sich im Laufe der Zeit gezeigt, dass die Ansichten beider Seiten im Grunde genommen gerechtfertigt waren. Konkret ging es um die Frage, inwieweit der Mieter vor Eingriffen Dritter geschützt ist; während Boháček den Fall *de lege lata* beurteilte, ging Weyr *de lege ferenda* vor. Nach Boháček, der sich sowohl auf das ABGB als auch auf die traditionelle römische Rechtslehre beruft, besteht das Verhältnis beim Obligationenrecht nur *inter partes* und der Eigentümer ist verpflichtet, dem Detentor Schutz zu gewähren; dieser ergibt sich aus der Verpflichtung, dem Berechtigten den ungestörten Gebrauch der Sache zu ermöglichen. Dennoch gewährte das ABGB auch dem Mieter Schutz gegen Dritte, nicht jedoch als Detentor,

sondern als Rechtsinhaber (§§ 313, 339 und 346). Es handelte sich also nicht um einen petitorischen Schutz (dingliche Rechte), sondern um einen possessorischen Schutz (Besitz), der schwächer war (nach § 454 der Zivilprozessordnung war er durch eine dreißigtägige Frist begrenzt). Weyr hingegen vertrat die Auffassung, dass nicht nur der Eigentümer oder Besitzer, sondern auch Detentor durch Dritte nicht gestört werden darf, weshalb er keinen logischen Grund sah, warum ihm petitorischer Schutz (*erga omnes*) nicht gewährt werden sollte. Obwohl die Ansichten über den Schutz des Pächters gegenüber Dritten „unversöhnlich“ aufeinanderstießen, gab die weitere Entwicklung beiden recht. Der Oberste Gerichtshof akzeptierte nämlich die Kritik an seinen früheren Entscheidungen und folgte in einer Plenarentscheidung vom 17. Mai 1932 (*Vážený civ. 11674*⁵³) der Argumentation von Prof. Boháček, dass die Pacht nur Obligationscharakter hat, d.h. dass „der Mieter sein Pachtrecht durch eine petitorische Klage nur gegen den Vermieter verteidigen kann, nicht aber gegen einen Dritten, der ihm die Mietsache vorenthält oder auf andere Weise seinen Gebrauch der Mietsache stört“. In diesem Zusammenhang vertrat er auch die Auffassung, dass „das Fehlen einer solchen Klage nicht als eine Gesetzeslücke angesehen werden kann, die durch analoge Anwendung von § 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossen werden könnte. Eine solche Lücke liegt schon deshalb nicht vor, weil die gesetzliche Regelung im Einzelfall zu unpraktischen Folgen führt. Wenn der Gesetzgeber eine petitorische Klage nicht gewollt hat, darf sie auch durch eine künstliche Konstruktion aus

⁵¹ Zugänglich unter: http://www.senat.cz/informace/z_historie/tisky/4vo/tisky/T042517.htm

⁵² Vgl. DOSTALÍK, *Obligační nebo věcně-právní účinky pachtu* 19–28.

⁵³ <https://www.npd.cz/npdweb/previewDocumentPart.xhtml?hash=b0fc254a4de1f2719ec690b679ff0a7422620>.

Gründen der Zweckmäßigkeit nicht zugelassen werden.“⁵⁴

Im Rahmen der Rekodifikationsarbeiten⁵⁵ wurden dagegen Weyers Auffassungen zu den sachenrechtlichen Wirkungen der Pacht aufgegriffen und § 155 mit der Überschrift „Entsprechung der Eigentumsklagen“ neu redigiert: „Nutzungsrechte an fremden Sachen genießen, soweit das Gesetz keine besondere Regelung trifft, vom Beginn der Nutzung der Sache an Schutz entsprechend den Eigentumsklagen“. In der amtlichen Begründung von 1937 heißt es: „Hinter die Bestimmungen über die Eigentumsklagen wurde in der endgültigen Fassung eine neue Vorschrift über den petitorischen Schutz des Nutzungsrechts an fremden Sachen als § 155 eingefügt. Die Kommission hält es für zweckmäßig, die Kontroversen in Bezug auf die Fragen, die vor allem im Plenarbeschluß des Obersten Gerichtshofs vom 17. Mai 1932, Pres. 1965/31 (Slg. Nr. 11674), besonders berührt wurden, durch eine ausdrückliche Bestimmung auf diese Weise zu lösen.“⁵⁶ Man könnte annehmen, dass es Sedláček war, der hinter dieser Änderung stand, weil er sich in seinen Veröffentlichungen wiederholt zu diesem Thema geäußert hatte. Der Initiator war jedoch Svoboda, und in diesem Zusammenhang schlug Krčmář außerdem vor, § 278 des Entwurfs zu streichen, der das Eigentum nur auf körperliche Sachen beschränkt. Nach Ansicht von Svoboda, Rouček und Sedláček hätte die Streichung von § 278 ausreichen müssen. Die Kommission genehmigte jedoch später die Aufnahme der von

Svoboda vorgeschlagenen (und von Krčmář geänderten) Bestimmung.⁵⁷

In der anschließenden parlamentarischen Beratung, in der einige Ungereimtheiten des Entwurfs von 1937 noch teilweise korrigiert werden konnten (z.B. statt „Besitz an dem Eigentumsrecht“ kehrte der „Besitz an einer Sache“ zurück, vgl. die Rubriken der §§ 114 und 119), wurde auch die Vorschrift „Entsprechung der Eigentumsklagen“ gestrichen und damit der Auffassung der normativ orientierten Kommissionsmitglieder Rechnung getragen.⁵⁸

Die Frage der Unterscheidung zwischen dem dinglichen Recht und dem Schuldrecht hat auch viele andere inspiriert. In Krčmářs Seminar machte Vladislav Čermák mit seiner „überaus aufschlussreichen“ Analyse der oben genannten Rechtsprechung und der damit verbundenen Kontroversen auf sich aufmerksam. Anschließend entwickelte er auf Drängen von Krčmář seine Seminararbeit zu einer umfassenden Abhandlung über das Wesen der subjektiven Rechte und veröffentlichte sie nach weiteren Änderungen während des „Protektorats“. Damit erhielt die Prager Rechtswissenschaft das bis dahin einzige grundlegende rechtsphilosophische Werk, das die normative Theorie kritisch zu analysieren versuchte und auch ein eigenes Konzept vorlegte, das nicht auf dem Begriff der „Pflicht“ wie in der normativen Theorie, sondern auf dem Begriff des „Rechts“ aufbaute.⁵⁹ Dieses Thema wird noch heute diskutiert.⁶⁰

⁵⁴ Vgl. KUBEŠ, „Přirozené zásady právní“ a „dobré mravy“ v obecném zákoníku občanském 408; Kubeš schätzte diesen Ansatz.

⁵⁵ Dieses Thema wurde wiederholt diskutiert, unter anderem auch auf der Sitzung der slowakischen Kommission für Privatrecht in Pressburg. NA, Fonds des Ministeriums für Unifizierung, Kart. 155, D-71 1-a. Aufnahme vom 17. 10. und 30. 11. 1932.

⁵⁶ Zugänglich unter: http://www.senat.cz/informace/z_historie/tisky/4vo/tisky/T0425_19.htm

⁵⁷ NA, Fonds des Ministeriums für Unifizierung, Kart. 156, D-71 1-e, Protokoll der Sitzung der Kommission für die Superrevision des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 12. 2. 1936, 3, und vom 21. 2. 1936, 8f.

⁵⁸ Vgl. LUBY, Československý občiansky zákonník 54.

⁵⁹ ČERMÁK, O podstatě práva. Zároveň rozbor normativní teorie. Zum Hintergrund der Entstehung der Arbeit vgl. KRČMÁŘ, Paměti II 229.

⁶⁰ Vgl. zum Beispiel HORÁK, Ochrana oprávněného detentora 115–119; MELZER, TÉGL, Absolutní ochrana relativních práv 351–357 a 381–391.

4. Schluss

Nach dem Zusammenbruch der Monarchie begannen sich die tschechoslowakische und die österreichische Rechtsordnung und die Rechtswissenschaft allmählich zu entfernen, aber sie blieben eng miteinander verflochten. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft befassten sich mit ähnlichen Problemen, und unsere Zivilisten, obwohl sie weniger in österreichischen Zeitschriften publizierten, orientierten sich immer noch an der österreichischen Literatur oder Rechtsprechung und ließen sich auch von österreichischen Projekten inspirieren (insbesondere von Klangs Kommentar).

Ein wichtiges Bindeglied stellten die deutsch schreibenden Zivilisten aus den böhmischen Ländern dar, die nach wie vor Vertreter der ehemaligen böhmisch-österreichischen Rechtswissenschaft waren (vor allem Weiss und Swoboda) – sowohl durch ihre Wirkungsorte (Swoboda zunächst in Graz, dann in Prag und während des Krieges in Wien; Weiss in Prag und nach dem Krieg in Innsbruck), als auch durch ihre Publikationen; u.a. berichteten sie regelmäßig über die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Privatrechts in der Tschechoslowakei (insbesondere Weiss) und trugen zu Klangs Kommentar bei (Swoboda zum Schuldrecht und Weiss zum Erbrecht).

Vergleicht man jedoch die Zivilistik in der Tschechoslowakei und in Österreich bezüglich der untersuchten Fragen, so war die inländische Literatur zu Gesetzeslücken umfangreicher und vielfältiger⁶¹ und die Diskussion zum petitorischen Schutz der Nutzungsrechte breiter angelegt und theoretisch fundierter.⁶² Wir glauben, dass diese günstige Entwicklung nicht nur durch die verstärkte Aktivität im Zusammenhang mit der Rekodifikation in der Zwischenkriegszeit bedingt war, sondern vor allem durch die Impulse, die von den Brüner Normativisten (Sedláček,

Rouček und Kubeš) ausgingen. Einen wesentlichen Beitrag zu diesem positiven Ergebnis leisteten aber auch die deutsch schreibenden Zivilisten, allerdings nicht in Form einer Rechtsschule (wie bei den Normativisten), sondern durch inspirierende und einflussreiche Persönlichkeiten (insbesondere Swoboda).

Korrespondenz:

Doc. JUDr. Mgr. Ondřej HORÁK, PH.D.
Holubická 773, Pozořice 66407, CZ
onhorak@post.cz
ORCID-Nr. 0000-0003-3549-6539

Abkürzungen:

NA Nationalarchiv
Slg. Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates
VN Regierungsentwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1937
Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

⁶¹ Vgl. die Literatur (Pisko, Schreier u.a.) bei WOLFF, in: KLANG § 7, 85ff., und BYDLINSKI, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff 472ff.

⁶² Vgl. zum Beispiel APATHY, Schutz der Miete gegenüber Dritten 799–814.

Literatur:

- Peter APATHY, Der Schutz der Miete gegenüber Dritten, in: Constanze FISCHER-CZERMAK u.a. (Hgg.), Festschrift 200 Jahre ABGB, Bd. II (Wien 2011) 799–814.
- Franz BYDLINSKI, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff (Wien 1991).
- Demokratie und Richter, Justiz und Presse, Justizreform. Verhandlungsschrift des 2. deutschen Richtertages in Karlsbad am 6. und 7. September 1930 (Eger 1930).
- Heinrich KLANG (Hg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. I (Wien 1948).
- Vladislav ČERMÁK, O podstatě práva. Zároveň rozbor normativní teorie (Praha 1940).
- Petr DOSTALÍK, Obligační nebo věcně-právní účinky pachtu? Spor mezi Františkem Weyrem a Miroslavem Boháčkem, in: Kamila Bubelová, Miroslav Frýdek (Hgg.) Polemiky a spory v právní vědě (Olomouc 2010) 19–28.
- Vladimír FAJNOR, Adolf ZÁTURECKÝ (Hgg.), Nástin súkromného práva platného na Slovensku a Podkarpatskej Rusi so zreteľom aj na banske právo a na právne predpisy o pozemkovej reforme (Bratislava–Praha 1935).
- Eduard FISCHER-COLBRIE, Pflichtteil des Ehegatten? Eine legislative Betrachtung, in: Juristen-Zeitung für das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik 7 (1926) 20–21.
- Tomáš GÁBRIŠ, Revízia vecného a záväzkového práva v procese unifikácie československého občianskeho práva v rokoch 1918–1938, in: Jan DVORÁK, Karel MALÝ (Hgg.), 200 let Všeobecného občianskeho zákoníku (Praha 2011) 105–129.
- DERS., Snahy o kodifikáciu uhorského všeobecného súkromného práva v rokoch 1948–1918, in: Karel SCHELLE, Ladislav VOJÁČEK (Hgg.), Stát a právo v letech 1848–1918 ve středoevropském kontextu (Bratislava 2007) 62–76.
- DERS., Unifikačné snahy v prvej ČSR a medzivojnovoj Európe, in: Právněhistorické studie 39 (2007) 193–208.
- DERS., Vznik právneho poriadku prvej ČSR. Acta Facultatis Iuridicae Universitatis Comenianae 25 (2007) 107–119.
- Ondřej HORÁK, Brněnská normativní civilistika (postavy – projekty – polemiky) (Praha 2019).
- DERS., Ochrana oprávněného detentora proti zásahům třetích osob (ke kořenům a výkladu § 1044 ObčZ), in: Právní rozhledy 23 (2015) 115–119.
- DERS., Pozemková reforma meziválečná, in: Karel SCHELLE, Jaromír TAUCHEN (Hgg.), Encyklopedie českých právních dějin, Bd. V: Pa–Právní (Plzeň 2016) 640–648.
- DERS., Vznik Československa a recepce práva. K právní povaze a významu zákona čís. 11/1918 Sb. z. a n. s přihlédnutím k otázce recepce právního řádu, in: Právněhistorické studie 38 (2007) 153–169.
- Bruno A. KAFKA (Hg.), Právo rodinné. Návrh subkomitétu pro revisi občianskeho zákoníku pro Československou republiku (Praha 1924).
- Jan KOBER (Hg.), Osnova československého občianskeho zákoníku (Praha 2021).
- Jan KRČMÁŘ, Právo občianske. I. Výklady úvodní a část všeobecná (Praha 1946).
- DERS. (Hg.), Všeobecná část občianskeho zákoníku a právo obligační. Návrh subkomitétu pro revisi občianskeho zákoníku pro ČSR (Praha 1924).
- DERS., Zákon a rozhodnutí, in: Sborník věd právních a státních 32 (1932) 89–110.
- Vladimír KUBEŠ, „Positivní“ právo sekundární v občianských zákonících moderních států se zretelem k osnově československého obč. zákoníku, in: Časopis pro právní a státní vědu 17 (1934) 314–323.
- DERS., „Přirozené zásady právní“ a „dobré mravy“ v obecném zákoníku občianském, in: Jan KRČMÁŘ (Hg.), Randův jubilejní památník. K stému výročí narození Antonína Randy vydala Právnická fakulta Univerzity Karlovy (Praha 1934) 395–422.
- Miriam LAČLAVÍKOVÁ, Slovensko v Československu (1918–1938). Pramene súkromného práva a súdna prax (Praha 2019).
- Štefan LUBY (Hg.), Československý občiansky zákoník a slovenské súkromné právo (Bratislava 1947).
- DERS., Unifikačné snahy v oblasti československého súkromného práva v rokoch 1918–1948, in: Právny obzor 50 (1967) 571–586.
- Filip MELZER, Petr TĚGL, Absolutní ochrana relativních práv? K výkladu § 1044 ObčZ aneb po 90 letech opět na začátku, in: Právní rozhledy 28 (2020) 351–357 a 381–391.
- Mária ŇACHAJOVÁ (Hg.), Ukrajinská svobodná univerzita (1921–1996) (Praha 1998).
- Adolf PROCHÁZKA, Základy práva intertemporálního se zvláštním zretelem k § 5 obč. zák. (Studie) (Brno 1928).
- Zdeňka RACHŮNKOVÁ, Michaela ŘEHÁKOVÁ, Jiří VAČEK, Práce ruské, ukrajinské a běloruské emigrace vydané v Československu 1918–1945, Bd. 1: Bibliografie s biografickými údaji o autorech (Praha 1996).
- Antonín RANDA, K revisi rak. všeob. občianskeho zákoníku, in: Právník 50 (1911) 215–223.
- Karol REBRO, Právo obyčajové vo vládnom návrhu občianskeho zákoníku, in: Všehrd 19 (1938), 156–164 a 201–208.
- Otto REISSMANN, Welche wesentliche Lücken weist der Revisions-Entwurf zum ABGB auf dem Gebiete

- des Erbrechtes auf?, in: Zweiter deutscher Juristentag in der Tschechoslowakei. Gutachten (Prag 1925) 51–71.
- František ROUČEK (Hg.), Revise občanského zákona. Záznamy z porad slovenské komise pro obor občanského práva v Bratislavě, 2 Bde. (Praha 1923 a 1924).
- DERS., Služobné smluvy na Slovensku a v Podkarpatskej Rusi. Dôkladný výklad všetkých predpisov (generálnych i špeciálnych) platných o služobných smluvách a 980 súdnych rozhodnutí (s dôvodami) (Praha 1925).
- Pavel SALÁK u.a., Historie osnovy občanského zákoníku z roku 1937 (Brno 2017).
- Jaromír SEDLÁČEK, Poznámky k navrhované reformě dědického práva, in: Vědecká ročenka právnické fakulty Masarykovy university v Brně 2 (1923) 148–155.
- DERS., O smlouvě schovací se zvláštním zřetelem k bankovnímu uschování cenných papírů (Praha 1915).
- Helmut SLAPNICZKA, Die deutschen Juristenvereine und Juristentage in der Tschechoslowakei, in: Germanoslavica. Zeitschrift für germano-slawische Studien 2/7 (1995) 101–105.
- DERS., Die Beteiligung deutscher Professoren an den tschechoslowakischen Kodifikationsplänen (1919–1938), in: Martin SVATOŠ u.a. (Hgg.), Magister noster. Sborník statí věnovaných in memoriam prof. PhDr. Janu Havránkovi, CSc. (Praha 2005) 253–259.
- Marek STARÝ, Právní trialismus Československé republiky: k otázce recepce německého práva, in: Zuzana MIČKOVÁ (Hg.), 100 rokov od vzniku ČSR. Zborník príspevkov zo IV. ročníka medzinárodnej vedeckej konferencie „Banskobystrická škola právnych dejín“, konanej v dňoch 22.–23. marca 2018 na pôde Právnickej fakulty Univerzity Mateja Bela v Banskej Bystrici (Banská Bystrica 2018) 70–81.
- Miloslav STIEBER (Hg.), Věcné právo. Návrh subkomitétu pro revisi občanského zákoníka pro Československou republiku (Praha 1924).
- Stimmen zur Revision des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs, in: Österreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis 29 (1911), passim.
- Emil SVOBODA (Hg.), Dědické právo. Návrh subkomitétu pro revisi občanského zákoníka pro Československou republiku (Praha 1924).
- DERS., Spravedlnost, svoboda, rovnost, in: Otakar Sommer (Hg.) Výbor prací z práva občanského a z právní filosofie. K šedesátým narozeninám prof. Dr. E. Svobody (Praha 1939) 25–34.
- Ernst SWOBODA, Zur Wiedererweckung der einleitenden Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches im künftigen tschechoslowakischen bürgerlichen Gesetzbuch, in: JUDr. Jan Krčmář. Soubor článků o jeho osobnosti a díle, vydaný u příležitosti 60. narozenin (Praha 1937) 176–181.
- Václav VEBER u.a., Ruská a ukrajinská emigrace v ČSR v letech 1918–1945, 4 Bde. (Praha 1993–1996).
- Vládní návrh zákona, kterým se vydává občanský zákoník (Praha 1937).
- Ladislav VOJÁČEK, První československý zákon. Pokus o opožděný komentář (Praha 2018).
- DERS., Karel SCHELLE, Jaromír TAUCHEN (Hgg.), Vývoj soukromého práva na území Českých zemí, Bd. I–II (Brno 2012).
- Egon WEISS, Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in der Tschechoslowakei, in: Heinrich KLANG (Hg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. IV: §§ 1293 bis 1502 (Wien 1935) 685–955.
- DERS. (Hg.), Obligační právo (smlouva směnná, smlouva kupní, nájem a pacht, smlouvy pracovní, společenství statků, smlouvy odvázné) a náhrada škody. Návrh subkomitétu pro revisi občanského zákoníka pro Československou republiku (Praha 1924).
- František WEYR, Soustava československého práva státního (Praha 1924).
- Zákon, kterým se vydává všeobecný zákoník občanský. Návrh superrevisní komise, Bd. I: Text zákona. Bd II: Důvodová zpráva (Praha 1931).
- Zweiter deutscher Juristentag in der Tschechoslowakei. Verhandlungen (Prag 1925).